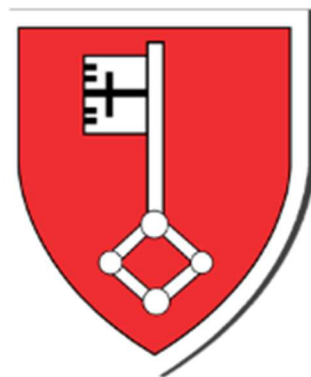


Technische Vorschriften und Richtlinien

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Rees

im Rahmen von Verlegung von **Versorgungsleitungen** und Herstel-
lung von **Grundstückzufahrten**



AR – Rees

Aufgrabungsrichtlinie

Rees, den 12.08.2024

Herausgeber:

Stadt Rees
Fachbereich 6 – Abteilung 60-2 – Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau
Markt 1
46459 Rees

Ansprechpartner der Stadt Rees

Fachbereichs- und Abteilungsleitung

Elke Strede, 0 28 51 / 51 132 elke.strede@stadt-rees.de

Ansprechpartner Abteilung 60-2 – Tiefbau –

Bettina Beuchelt-Giesen 0 28 51 / 51 436 bettina.beuchelt-giesen@stadt-rees.de

Dennis Jedwill 0 28 51 / 51 438 dennis.jedwill@stadt-rees.de

Stephanie Schlebusch 028 51 / 51 435 stephanie.schlebusch@stadt-rees.de

Irina Liske 0 28 51 / 51 195 irina.liske@stadt-rees.de

Leiter städtischer Bauhof

Stefan Tekaats 0 28 51 / 51 452 stefan.tekaats@stadt-rees.de

Kontrolle der Aufbrüche der Versorgungsträger

Dietmar Kreischer 0 28 51 / 51 452 dietmar.kreischer@stadt-rees.de

Ansprechpartner Fachbereich 3 – Öffentliche Ordnung –

Jessica Heister 0 28 51 / 51 260 jessica.heister@stadt-rees.de

Frank Schlüter 0 28 51 / 51 158 frank.schlueter@stadt-rees.de

Ansprechpartner Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Rees

Manuela Himmelberg 0 28 51 – 51 185 manuela.himmelberg@stadt-rees.de

Aufbruchanzeige

Stadt Rees – per Mail an aufbruch@stadt-rees.de

Verkehrsbehördliche Anordnungen

Kreis Kleve – Fachbereich öffentl. Sicherheit und Ordnung – Abt. Straßenverkehr
Fleischhauerstr. 10, 47533 Kleve

Wasserrechtliche Genehmigungen

Kreis Kleve – Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt -, Nassaueral-
lee 15-23, 47533 Kleve

<https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/bauvorhaben-private-bauvorhaben/>

Deichverband Bislich – Landesgrenze

Stadtweide 3, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 0 2822 / 9339 – 0, info@dv-bl.de, <http://www.dv-bl.de/kontakt/ansprechpartner/>

Wasser- und Bodenverband Untere IsseI Süd

Hr. Stappert Römerrast 1, 46499 Hamminkeln

Wolfgang.stappert@hamminkeln.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Verbindlich zu beachtende Vorschriften.....	1
3.	Allgemeine Forderungen.....	3
4.	Spezielle Forderungen.....	5
5.	Antragstellung.....	6
6.	Kampfmittel.....	6
7.	Denkmalschutz.....	7
8.	Grundstückszufahrten.....	7
9.	Qualitätssicherung.....	9
10.	Haftpflicht.....	9
11.	Aufbruchsperr.....	9
12.	Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten.....	9
13.	Wiederherstellung der Straßenoberfläche.....	10
14.	Abnahme.....	10
15.	Gewährleistung.....	10
16.	Straßen in anderer Baulastträgerschaft.....	10
17.	Schlussbestimmung.....	11
	Anlage 1: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Rees.....	12
	Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung.....	14
	Anlage 3: Aufbruchanzeige.....	16
	Anlage 4: Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO).....	17
	Anlage 5: Fertigstellungsanzeige.....	18
	Anlage 6: Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt.....	19
	Anlage 7: Verdichtung.....	20
	Anlage 8: Regelbauweise für Aufgrabungen.....	21
	Anlage 9: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen.....	22
	Anlage 10: Checkliste für die Herstellung von Grundstückszufahrten.....	24
	Anlage 11: Denkmalgeschützter Innenstadtbereich Rees.....	26

1. Vorbemerkungen

Die nachfolgende Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Anlegung von Grundstückszufahrten im Stadtgebiet Rees wurde auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sowie der Richtlinie für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A – StB) erstellt.

Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Gebiet der Stadt Rees ergeben haben, ergänzt. Die AR Rees (Aufgrabungsrichtlinien) gelten hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rees – Abteilung 60-2, Tiefbau –, dem Bauhofbetrieb und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, die technische Ausführung, die Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum zu bilden.

Für die Arbeiten gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden AR – Rees keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften

(in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßen – und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV - Asphalt - StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV – Pflaster StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A – StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)

- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlage in öffentlichen Flächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV SA Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen
- MVAS Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV EW – StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA – StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV P-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel)
- ZTV LW – StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- M FP 1 (Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen – Teil 1: Regelbauweise ungebunden Ausführung)

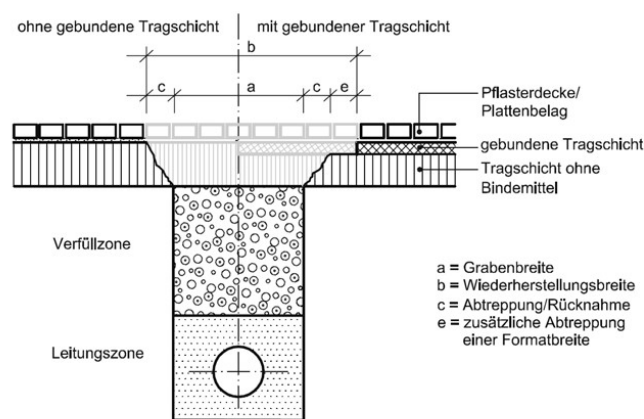
3. Allgemeine Forderungen

- Die Aufgrabung ist mit allen Grundstückseigentümern und Anliegern im Vorfeld abzustimmen.
- Die Verkehrssicherungspflicht für das Baufeld obliegt bis zur mängelfreien Endabnahme durch die Stadt Rees dem Auftraggeber und dessen Auftragnehmer.
- Die Arbeiten sind grundsätzlich nur durch **Straßenbaufachfirmen** durchführen zu lassen. Die Firma ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Unternehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum abgelehnt werden.
- Die Bauzeit und damit die Zeit der Verkehrseinschränkung ist auf ein wirtschaftlich vertretbares Minimum zu begrenzen.
- Der Anliegerverkehr ist generell aufrecht zu erhalten, Ausnahmen regelt die Verkehrsrechtliche Anordnung des Kreises Kleve.
- Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn – und Bauende) ist einzuhalten. **Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig.** Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit dem Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.
- Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage den Verantwortlichen des Straßenbaulastträgers vorzuzeigen.
- Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen und der Anlieger beschädigt werden. Die entsprechenden Leitungsauskünfte und ggfs. Genehmigungen für die Aufgrabungen sind vom Antragsteller selbständig separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen. Eine aktuelle Adressliste ist unter Anlage 1 abgelegt.
- Im Bereich von Aufgrabungen können sich Grenz- oder Messpunkte befinden. Sollten solche im beantragten Baufeld vorgefunden werden, ist zur Sicherung dieser vor Beginn der Bauarbeiten Rücksprache mit dem Bauhof zu führen. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen / Messpunkte auf seine Kosten wiederherzustellen.

- Vor Baubeginn ist mit der Stadt Rees eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.
- Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NW ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehwege etc.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Rees ist berechtigt, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.
- Die Fertigstellung der Aufgrabung ist dem Tiefbauamt der Stadt Rees mittels Fertigstellungsmeldung (Anlage 5) schriftlich anzuzeigen. Danach wird eine Abnahme durchgeführt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Das Tiefbauamt der Stadt Rees behält sich vor, auch nach Erteilung der Aufgrabungszustimmung weitere Auflagen zu erteilen bzw. die Aufgrabungszustimmung zu widerrufen, wenn dies aus Gründen unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich wird.
- Offene Gräben im Gehwegbereich sind arbeitstäglich wieder fachgerecht zu verschließen, um eine gefahrlose Nutzung der Nebenanlagen zu gewährleisten. Es sind sinnvolle Abschnitte zu bilden.
- Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehrbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Tiefbauamt schriftlich begründet anordnen, die Aufbrüche bzw. die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.
- Die Stadt Rees behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Rees zu versagen.

4. Spezielle Forderungen

- Mit der Aufgrabungszustimmung bzw. der Zustimmung für eine Grundstückszufahrt gibt das Tiefbauamt der Stadt Rees spezielle Forderungen aus, die insbesondere den Verschluss der geplanten Aufgrabung und die Herstellung der Grundstückszufahrt betreffen und ggfs. auf weitere Besonderheiten im geplanten Baufeld hinweisen.
- Leitungen aller Art sind in einer Verlegetiefe der Leitungsoberkante von mindestens 0,60 m für Telekommunikations- und Stromleitungen und mindestens 1,00 m für Gas- und Wasserleitungen zu verlegen. Technisch notwendigen Abweichungen sind dem Tiefbauamt anzuzeigen und zu begründen.
- Die Verlegung der Leitung quer durch Fahrbahnen dürfen nur im Press-, Spülbohr-, Schieß- oder Bohrverfahren durchgeführt werden. Aufbrüche der bituminösen Fahrbahnoberfläche sind in den Straßen nicht zulässig.
- Vor der Verlegung der Leitungen ist sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese sind im Bedarfsfall in der Maßnahme mit zu verlegen.
- Soll Aushubmaterial wieder eingebaut werden, ist es schichtenweise zu entnehmen, vor Durchfeuchtung zu schützen und fachgerecht lagenweise wieder einzubauen und sorgfältig zu verdichten (ZTV-A StB Pkt. 4.3.1).
- Im Besonderen verweist das Tiefbauamt auf die unbedingte Einhaltung der Forderungen zum Rückschnitt der Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A – StB Pkt. 5.4.2):



Quelle: ZTV A-StB

- Für Aufbrüche in anderen Oberflächen gilt entsprechendes gem. ZTV A – StB.

5. Antragstellung

Im **Tiefbauamt der Stadt Rees** ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn eine Genehmigung einzuholen für:

- Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen (mit Formular Anlage 2 und Darstellung der Aufgrabung auf einem Lageplan)
- Neuanlage von Grundstücks- und Baustellenzufahrten (mit Formular Anlage 6 und Darstellung der Zufahrt auf einem Lageplan)

Die Antragsunterlagen sind digital auf der städtischen Homepage zu finden und können bevorzugt digital eingereicht werden.

<https://www.stadt-rees.de/buergerservice/leistungen/NRW:entry:29743-VLR/arbeiten-im-oeffentlichen-strassenraum/>

Für Jahresvertragspartner der Versorgungsunternehmen besteht die Möglichkeit, eine Dauergenehmigung zu beantragen. Diese bezieht sich allerdings nur auf einzelne Kopflöcher, die dann lediglich bei der Stadt Rees angezeigt werden müssen. Die Aufbruchanzeige mit Plan (Anlage 3) ist per Mail unter aufbruch@stadt-rees.de einzureichen. Es werden dann keine separaten Einzelgenehmigungen mehr erteilt. Nur im Falle von Längsverlegungen entlang von Straßen bzw. bei Arbeiten mit höherem Aufwand als einem Kopfloch ist eine separate Genehmigung erforderlich.

Bei der **Straßenverkehrsbehörde des Kreises Kleve** ist mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Baubeginn (bei Großbaumaßnahmen mind. 4 Wochen) eine Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. (Anlage 4)

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach StVO (Sondernutzung) bei der **Ordnungsbehörde der Stadt Rees** (Frau Heister) einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehälter / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

6. Kampfmittel

Es wird auf den Runderlass „Richtlinie für die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst gem. RdErl. D. Innenministeriums 75-54.06.06- u.d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V A 3 – 16.21- v. 8.5.2006“ hingewiesen.

Bei nachfolgenden Fällen kann die Beteiligung der Ordnungsbehörde entfallen:

- Abbrüche (Abbruch von Gebäuden und unterirdischen Anlagen, bei denen es zu keinen Ausweitungen des zuvor umbauten Raums kommt
- Arbeiten an Leitungen des ehemals offenen Verbaus (angelegt nach 1945 ohne Veränderung des Verlaufs oder der Verbreiterung oder Vertiefung).

Ein Beteiligungsverzicht kann beim Bau ebenerdiger Nebenanlagen (Bodeneingriff allenfalls bis 0,8 m Tiefe bei Fundamenten, wenn hierbei das "Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" angewendet wird) nur dann erfolgen, wenn man Kenntnis darüber hat, dass die für Bauarbeiten beantragten Flächen in Gebieten liegen, in denen ausschließlich der Luftkrieg stattfand. Dies ist im Einzelfall zu überprüfen.

Bei Baumaßnahmen, bei denen ein neuer Trassenverlauf gewählt wird, ist eine gesonderte, frühzeitige Beteiligung der zuständigen Ordnungsbehörde – Fachbereich 3 – Öffentliche Ordnung – erforderlich.

7. Denkmalschutz

Der Innenstadtbereich der Stadt Rees ist denkmalgeschützt. Im Vorfeld jeder Grabungsmaßnahme in diesem Bereich ist ein formloser Antrag auf Erteilung einer Grabungsgenehmigung bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rees zu stellen (Frau Himmelberg, 0 28 51 / 51 185). Die geplanten Maßnahmen sind in geeigneter Weise darzustellen. Der denkmalgeschützte Bereich kann der Anlage 11 entnommen werden.

8. Grundstückszufahrten

Für jedes Grundstück ist grundsätzlich eine Zufahrt vorgesehen, unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten (Verkehrsberuhigter Bereich oder Trennsystem mit hochbordgeführter Nebenanlage). Sie ist üblicherweise 3,0 m breit, jeweils mit 2 Flügelsteinen rechts und links, wenn die vorhandene Hochbordanlage es erfordert. Im Ausnahmefall ist noch eine weitere Zufahrt pro Grundstück möglich, ebenfalls können auch erforderlichenfalls breitere Zufahrten genehmigt werden. Dies ist im Antrag darzulegen.

Die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf dem Grundstück dürfen nicht zu Lasten des Parkens auf der öffentlichen Straße gehen oder andere planungsrelevante Vorgaben (z. B. Entwässerung) einschränken. Es ist zu prüfen, ob diese Parkplätze so angelegt werden können, dass nur eine mindestens 3,0 m breite Zufahrt erforderlich ist. Parkplätze, die nur senkrecht über den Gehweg angefahren werden können, sind im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger zu vermeiden.

Im Vorfeld ist zu prüfen, wie sich die neue Zufahrt auf die Querneigung des betroffenen Gehweges auswirkt. Diese darf nicht größer als 6 % im Bereich der Zufahrt sein!

Für jede neue Grundstückszufahrt sind bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Angaben zur Lage und Ausführung zu machen. Mindestens 14 Tage vor dem Umbau der Grundstückszufahrt ist ein Antrag zur Genehmigung (Anlage 6) zu stellen. Im Hinblick auf die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht ist, wenn nötig, vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich nur das übliche Fahrbahnpflaster zu verlegen. Beschädigungen an öffentlichen Flächen, die ursächlich auf Bautätigkeiten im privaten Bereich zurückzuführen sind, sind durch den Verursacher auf seine Kosten sanieren zu lassen.

Die Arbeiten sind grundsätzlich nur durch **Straßenbaufachfirmen** durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller. Die Firma ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Unternehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum abgelehnt werden.

Auf Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Eigentumsfläche fließen, sondern muss auf den privaten Flächen zur Versickerung gebracht werden.

Bei zusätzlicher Versiegelung bisher unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken ist darauf zu achten, dass festgelegte Grundflächenzahlen aus aktuell gültigen Bebauungsplänen eingehalten und nicht überschritten werden.

Für den Fall, das im Bereich der neuen Zufahrt ein Graben vorhanden ist, ist zu prüfen, ob es sich um einen relevanten / klassifizierten Entwässerungsgraben handelt. In diesem Fall ist der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband zu beteiligen und für die Querung eine wasserrechtliche Genehmigung beim Kreis Kleve zu beantragen. Ebenso ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung des Grabens und die ggfs. notwendige Nutzung der angrenzenden Flächen abzustimmen.

Ebenfalls ist zu beachten, dass sich im Starkregenfall durch abgesenkte Bordsteine Überflutungen im Straßenraum stärker auf die anliegenden Grundstücke auswirken können, als dies mit einem Hochbord der Fall wäre. Eine alternative Zufahrtsmöglichkeit ist sehr wahrscheinlich nicht durchführbar, aber dann ist ein Individualschutz durch den Anlieger noch wichtiger. Betroffen sind hier beispielsweise Tiefgaragenzufahrten oder Garagenvorplätze mit Gefälle zum Gebäude.

Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von 0,80 m ein ausreichendes Sichtfeld freigehalten wird, d. h. Hecken und andere Einfriedungen dürfen die Sicht auf Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Verkehr etc. NICHT beeinträchtigen.

9. Qualitätssicherung

Für die Verfüllung von Baugruben wird gem. den Richtlinien üblicherweise ein Tragfähigkeitswert von E_{V2} von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (ebenfalls anerkannt wird der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgesetz mit einem Sollwert von $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$ auf gemischtkörnige Kiese und Sande, vergleiche hierzu auch Anlage 7). Es ist nur zertifiziertes Material für den Einbau zugelassen! Ein Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Wenn vorher schlechte Bodenverhältnisse bekannt sind, so muss zumindest das Verformungsmodul des umgebenden Bodens erreicht werden. Mit dem Straßenbaulastträger ist vorher eine Abstimmung zu erzielen.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbrucharbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu schließen. Endgültige Wiederherstellungsarbeiten sind bei Frost nicht zugelassen.

Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE - StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Rees unaufgefordert, spätestens jedoch mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Das Tiefbauamt wird stichprobenartig eigene Plattendruckversuche durchführen.

10. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Rees oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Sie haben die Stadt Rees von solchen Ansprüchen freizustellen.

11. Aufbruchsperre

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist von 5 Jahren nach Fertigstellung aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen. Eine Aufbruchgenehmigung für Straßen mit Aufbruchsperre wird ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung nicht erteilt.

12. Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Tiefbauamt und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 5 zu beantragen.

Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu übermitteln.

13. Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verliert, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für neuere Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A – StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 8 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Gehweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Bei offensichtlich alten Oberflächenbefestigungen ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, wie die Wiederherstellung der Fläche zu erfolgen hat.

14. Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Abnahmeverfahren, das gegebenenfalls auch zur Beweissicherung dient, ist durchzuführen. Die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

15. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt gemäß § 13 VOB / B 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitiger Übernahme durch die Stadt Rees. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Falle des Verzuges ist die Stadt Rees berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

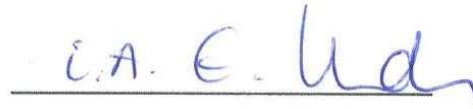
16. Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen (Bundesstraßen, Landesstraße, Kreisstraßen etc.) und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

17. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rees, den 12.08.2024



Fachbereichsleitung

Anlage 1: Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Rees

Kanäle	Abwasserbetrieb Rees Kirchfeld 57 47546 Kalkar Ansprechpartner: Frank Tielkes Tel.: 0 28 24 / 92 38 19
Wasser in Rees, Esserden, Bienen:	Stadtwerke Rees GmbH Melatenweg 171 46459 Rees Tel.: 0 28 51/ 91400
Wasser in Haldern, Millingen und Haffen/Mehr	Wasserwerke Wittenhorst Handwerkerstr. 1 46499 Hamminkeln Tel.: 0 28 57 / 91 30 – 0 verwaltung@wasserwerk-wittenhorst.de
Gas im gesamten Stadtgebiet	Stadtwerke Rees GmbH Melatenweg 171 46459 Rees Tel.: 0 28 51/ 91400
Anderer Gasversorger	Thyssengas GmbH Liegenschaften und Geoinformation Kampstr. 49 44137 Dortmund Tel.: 02 31 / 9 12 91 – 22 77
Kabel	Unitymedia NRW GmbH Planauskunft Michael-Schumacher-Str. 1 50170 Kerpen
Hochspannung >100.000V	Amprion GmbH – Zentrale – Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Hoch-, Mittel- und Niederspannung	<u>Eigentümer / Netzbetreiber:</u> Westnetz GmbH Region Ruhr-Niederrhein Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung Reeser Landstraße 41 46483 Wesel Tel.: 02 81 / 201 – 0
Beleuchtung	Eigentümer: Stadt Rees Konzessionspartner: innogy SE Netzbetreiber: Westnetz

Telefon	Deutsche Telekom Huissener Straße 5 47533 Kleve
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West Saarstr. 12 47058 Duisburg
Glasfaser	Deutsche Glasfaser GmbH Ostlandstr.5 46325 Borken Tel.: 0 28 61 / 890 600 info@deutsche-glasfaser.de
	NGN Fiber Network GmbH & Co. KG Hauptstraße 15 97633 Aubstadt Deutschland T: +49 (0) 9761 / 800 49 49 - F: +49 (0) 9761 / 800 49 98 trassenauskunft@ngn-fibernetwork.de www.ngn-fibernetwork.de

Es wird empfohlen, eine Anfrage über die Online-Plattform ALIZ zu stellen

<https://www.aliz.de>

Anlage 2: Antrag auf Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung



Antrag auf Erteilung einer Aufbruchsgenehmigung für größere Maßnahmen (keine Kopflöcher)

Absender / Antragsteller:

Stadt Rees
Markt 1
46459 Rees

Auskunft erteilt: Frau Beuchelt-Giesen, Herr Jedwill
Telefon: 02851 / 51-436, -438
e-mail: aufbruch@stadt-rees.de

Ort der Aufgrabung, Straße, Hausnummer:

Verlegung / Reparatur von...

Länge: _____ m Breite: _____ m Tiefe: _____ m

Dauergenehmigung: _____

Durchführungszeitraum: _____

Kombination mit Vorhaben anderer Versorger: _____

- Umfang:
- | | | |
|---|----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster |
| <input type="checkbox"/> Parkstreifen | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Rasengitter |
| <input type="checkbox"/> Gehweg | <input type="checkbox"/> Platten | <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Wassergebundener Weg |
| <input type="checkbox"/> Radweg | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster |
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Grünfläche | <input type="checkbox"/> Rasen | <input type="checkbox"/> Baumbeet <input type="checkbox"/> Pflanzbeet |
| <input type="checkbox"/> Kronenbereich von Bäumen | | |
| <input type="checkbox"/> Wurzelbereich von Bäumen | | |
| <input type="checkbox"/> Seitenstreifen /Bankett | | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | | |
| <input type="checkbox"/> Quer zur Straße | | |
| <input type="checkbox"/> Längs der Straße | | |

Verkehrsbeschränkung:

Verkehrsbehördliche Anordnung

Regelplan Nr.: _____

liegt diesem Antrag bei

wird nachgereicht

Dauergenehmigung

Ansprechpartner Auftraggeber / Versorgungsträger

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobil

Verantwortlicher Bauleiter der ausführenden Firma:

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobil

**Die Genehmigung des Aufbruches ist auf der Baustelle vorzuhalten!
Bei Nichtvorlage der Genehmigung wird die Baustelle stillgelegt!**

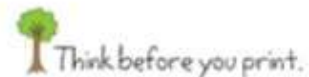
Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind uns bekannt und werden anerkannt:

Ort, Datum Unterschrift/Stempel d. Auftraggebers / Antragstellers

Ein Lageplan der **Versorgungsleitungen** mit Darstellung der aufzugrabenden Flächen ist beigefügt.

Bilder sind beigefügt.

*Der Antrag ist ohne Unterschrift gültig, wenn dieser direkt durch den Antragsteller p.Mail zugestellt wird.



Anlage 3: Aufbruchsanzeige



Aufbruchsanzeige für Kopflöcher

Absender / Antragsteller: _____ interne Auftrags-Nr.: _____

Stadt Rees
Markt 1
46459 Rees

Auskunft erteilt: Frau Liske
Telefon: 02851 / 51-195
E-Mail: aufbruch@stadt-rees.de

Ort der Aufgrabung, Straße, Hausnummer: _____

Verlegung / Reparatur von... _____

Länge: _____ m Breite: _____ m Tiefe: _____ m

Dauergenehmigung: _____

Durchführungszeitraum: _____

Kombination mit Vorhaben anderer Versorger: _____

Umfang:

- | | | | |
|---|----------------------------------|-----------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahn | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster | |
| <input type="checkbox"/> Parkstreifen | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster | <input type="checkbox"/> Rasengitter |
| <input type="checkbox"/> Gehweg | <input type="checkbox"/> Platten | <input type="checkbox"/> Pflaster | <input type="checkbox"/> Wassergebundener Weg |
| <input type="checkbox"/> Radweg | <input type="checkbox"/> Asphalt | <input type="checkbox"/> Pflaster | |
| <input type="checkbox"/> Öffentliche Grünfläche | <input type="checkbox"/> Rasen | <input type="checkbox"/> Baumbeet | <input type="checkbox"/> Pflanzbeet |
| <input type="checkbox"/> Kronenbereich von Bäumen | | | |
| <input type="checkbox"/> Wurzelbereich von Bäumen | | | |
| <input type="checkbox"/> Seitenstreifen /Bankett | | | |

Verkehrsbeschränkung:

- Verkehrsbehördliche Anordnung liegt diesem Antrag bei
 wird nachgereicht
 Dauergenehmigung
- Regelplan Nr.: _____

Ansprechpartner Auftraggeber / Versorgungsträger

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobil

Verantwortlicher Bauleiter der ausführenden Firma:

Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobil

Die Anzeige des Aufbruches ist auf der Baustelle vorzuhalten, bei Nichtvorlage wird die Baustelle stillgelegt! Nach Abschluss der Arbeiten ist die **Fertigstellungsanzeige inkl. Vorher/Nachher-Fotos** unaufgefordert einzureichen. Es gilt die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Rees jeweils in der gültigen Fassung.

Die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind uns bekannt und werden anerkannt:



Ort, Datum Unterschrift/Stempel d. Auftraggebers / Antragstellers*

*Die Anzeige ist ohne Unterschrift gültig, wenn diese direkt durch den Antragsteller p.Mail zugestellt wird.

- Ein Lageplan der **Versorgungsleitungen** mit Darstellung der aufzugrabenden Flächen ist beigelegt.
- Bilder sind beigelegt.



Anlage 4: Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Auf der Homepage des Kreises Kleve (Pfad: Kreis Kleve – Service und Dienstleistungen – Straßenverkehr – Verkehrsregelung und –sicherung) ist der Antrag abzurufen.

[https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/07b_antrag_baustellenabsicherung.pdf/\\$file/07b_antrag_baustellenabsicherung.pdf?OpenElement](https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/07b_antrag_baustellenabsicherung.pdf/$file/07b_antrag_baustellenabsicherung.pdf?OpenElement)

Nachrichtlich erste Seite:

Stand März 2020



Antragsteller

Name / Vorname / Firma	Telefon
	Telefax
	E-Mail
Straße	PLZ, Ort

Kreis Kleve
Abteilung Straßenverkehr
Fleischhauerstr. 10
47533 Kleve

Telefon: 02821 85-378 / Telefax: 02821 85-708 / E-mail: verkehrslenkung@kreis-kleve.de

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung von Arbeiten im/am öffentlichen Verkehrsraum gem. § 45 Abs. 6 StVO

Angaben zur Arbeitsstelle

Gemeinde, Ortsteil	
<input type="checkbox"/> Bundesstraße <input type="checkbox"/> Landstraße <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> Gemeindestraße	
Nr. _____	Abschnitt _____ km
Name der Straße, Hausnummer	<input type="checkbox"/> innerorts <input type="checkbox"/> außerorts
Geplanter Beginn	Geplantes Ende
Für die Arbeiten werden ca. _____ Arbeitstage veranschlagt	

Hinweis: Die verkehrsrechtliche Anordnung wird nur für den Zeitraum gewährt, für den tatsächlich eine Absicherung der Maßnahme erforderlich ist und kann ggf. eine angemessene Karenzzeit für nicht planbare Besonderheiten beinhalten.

Anlage 5: Fertigstellungsanzeige

Fertigstellungsanzeige

Stadt Rees
Fachbereich 6
Abteilung 60-2



Datensatz- Nr.

Name / Straße:

Die vorgenannte Bordsteinabsenkung / Grundstückszufahrt ist ordnungsgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durch eine Straßenbaufachfirma hergestellt worden.
Die Wegeoberfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Rees hergestellt worden.

Abnahme durch den Unternehmer/ Ansprechpartner:

Es wird um Übernahme gebeten.

Datum / Unterschrift

Die Anzeige ist ohne Unterschrift gültig, wenn diese direkt durch den Antragsteller p.Mail zugestellt wird.



Anlage 6: Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

Antrag auf Erteilung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

Hinweis : Der Antrag auf Erteilung einer Bordsteinabsenkung ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten in einfacher Ausfertigung bei der Stadt Rees, Fachbereich 6, Abteilung 60-2 Tiefbau, incl. eines Lageplanes Maßstab 1 : 500, einzureichen.

E-Mail: aufbruch@stadt-rees.de

Antragsteller/Veranlasser :
(Name/Anschrift)

Aufgabeort/Straße/Haus-Nr. :

Erstzufahrt
Zweiturfahrt

Sanierung Zufahrt
Baustellenzufahrt

Länge der Bordsteinabsenkung / Grundstückszufahrt :

 m

Für die Maßnahme sind ggfs. noch andere Genehmigungen erforderlich. Diese sind noch bei den entsprechenden Dienststellen zu beantragen.

voraussichtl. Dauer der Arbeiten

vom

bis zum

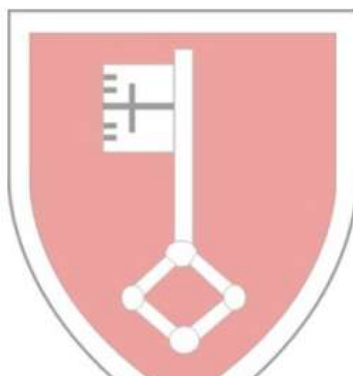
Bauausführende Firma :

Ansprechpartner : (Name/Anschrift/ Tel.-Nr.):

Die Bedingungen der Stadt Rees für die Herstellung einer Bordsteinabsenkung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Genehmigung mit entsprechendem Lageplan und die verkehrsbehördliche Anordnung nach §45 StVO vorliegen.

Ort, Datum	<small>Genex</small>	Unterschrift*
<input type="text"/>		

*Der Antrag ist ohne Unterschrift gültig, wenn dieser direkt durch den Antragsteller p.Mail zugestellt wird.

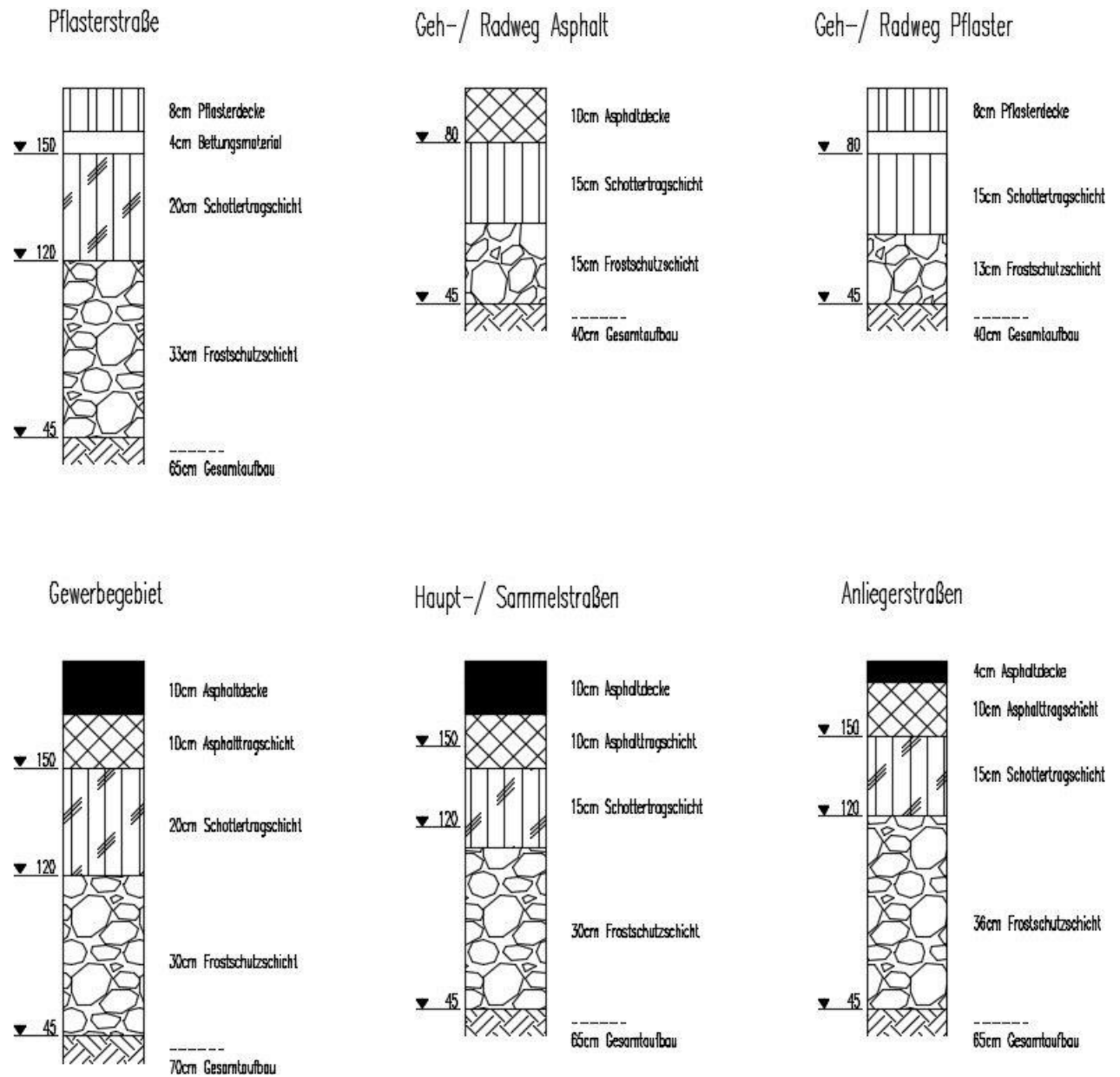


Anlage 7: Verdichtung

Zuordnung von Verdichtungsgrad und Verformungsmodul E_{v2} bzw. E_{vd}
(nach ZTVE-StB 94, ZTVT-StB 95, Bundesbahnrichtlinie A2015)

Bodengruppen nach DIN 18196	Verdichtungsgrad D_{Pr} in %	Verformungsmodul stat. Plattendruckversuch E_{v2}	Verformungsmodul dyn. Plattendruckversuch E_{vd}
Kiese und Sande mit ≤ 7 Gew.-% $< 0,063$ mm (GW, GI, GT, GU)	≥ 100	≥ 100 MN/m ²	≥ 50 MN/m ²
	≥ 98	≥ 80 MN/m ²	≥ 40 MN/m ²
	≥ 97	≥ 70 MN/m ²	≥ 35 MN/m ²
Enggestufte Kiese und Sande, weitgestufte und intermittierende Sande (GE, SE, SW, SI)	≥ 100	≥ 80 MN/m ²	≥ 40 MN/m ²
	≥ 98	≥ 70 MN/m ²	≥ 35 MN/m ²
	≥ 97	≥ 60 MN/m ²	≥ 32 MN/m ²
Gemischtkörnige Kiese und Sande mit 7 – 15 Gew.-% $n < 0,063$ mm, (GU, GT, SU, ST)	≥ 100	≥ 70 MN/m ²	≥ 35 MN/m ²
	≥ 97	≥ 45 MN/m ²	≥ 25 MN/m ²
Schluffige und tonige sowie und gemischtkörnige Böden mit 15 – 40 Gew.-% $< 0,063$ mm (U, T, GU*, GT*, SU*, ST*)	≥ 97	≥ 45 MN/m ²	≥ 25 MN/m ²
	≥ 95	≥ 30 MN/m ²	≥ 20 MN/m ²

Anlage 8: Regelbauweise für Aufgrabungen



Anlage 9: Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßeneigentümers entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Straßeneigentümer zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist Kontakt mit dem Bauhof aufzunehmen.

In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes – ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Bauhofes – durchzuführen.

Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Zement, Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebendem Boden erfolgen, wobei um den Stamm in Abstimmung mit dem Bauhof eine luftdurchlässige Erdschicht einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht. Als Grundlage für die Entschädigungsleistungen wird die jeweils aktuelle Gehölzwerttabelle nach Koch zu Grunde gelegt.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen., die Erdflächen zu reinigen und zu lockern. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Während der Erdarbeiten ist der Straßeneigentümer zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Bauhof der Stadt Rees durchzuführen.

Grundlage dieser Ausführungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die im Zweifelsfalle hinzugezogen werden muss.

Anlage 10: Checkliste für die Herstellung von Grundstückszufahrten

- Sowohl für neue herzustellende Grundstückszufahrten (unabhängig von den örtlichen Gegebenheiten - Verkehrsberuhigter Bereich oder Trennsystem mit hochbordgeführter Nebenanlage -) als auch für sämtliche Arbeiten im Bereich von öffentlichen Flächen ist ein **schriftlicher Antrag** bei der Stadt Rees – Fachbereich 6, Abteilung 60-2 „Stadtplanung, Hoch- und Tiefbau“ – einzureichen. Siehe hierzu den anliegenden Antrag!
- Für jedes Grundstück ist grundsätzlich **eine** Zufahrt vorgesehen. Sie ist 3,0 m breit, jeweils mit 2 Flügelsteinen rechts und links, wenn die vorhandene Hochbordanlage es erfordert.
- Im Ausnahmefall ist noch eine weitere Zufahrt pro Grundstück möglich, ebenfalls können auch erforderlichenfalls breitere Zufahrten genehmigt werden. Dies ist im Antrag darzulegen.
- Die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen auf dem Grundstück dürfen nicht zu Lasten des Parkens auf der öffentlichen Straße gehen oder andere planungsrelevante Vorgaben (z. B. Entwässerung) einschränken. Es ist zu prüfen, ob diese Parkplätze so angelegt werden können, dass nur eine mindestens 3,0 m breite Zufahrt erforderlich ist. Parkplätze, die nur senkrecht über den Gehweg angefahren werden können, sind im Hinblick auf die Sicherheit der Fußgänger zu vermeiden. Die Querneigung des Gehweges von max. 6% darf nicht überschritten werden.
- Die Arbeiten sind grundsätzlich nur durch **Straßenbaufachfirmen** durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten trägt der Antragsteller. Die Firma ist dem Tiefbauamt vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Unternehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum abgelehnt werden.
- Die **Verkehrssicherungspflicht** für das Baufeld obliegt bis zur mängelfreien Endabnahme durch die Stadt Rees dem Auftraggeber und dessen Auftragnehmer.
- **Vor Baubeginn** ist mit der Stadt Rees eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren
- **Beschädigungen** an öffentlichen Flächen (z. B. der Tiefbordsteine), die ursächlich auf Bautätigkeiten im privaten Bereich zurückzuführen sind, sind durch den Verursacher auf seine Kosten sanieren zu lassen.
- Auf Privatgrundstücken anfallendes Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Eigentumsflächen fließen, sondern muss auf den privaten Flächen zur Versickerung gebracht werden.
- Bei zusätzlicher Versiegelung bisher unversiegelter Flächen auf Privatgrundstücken ist darauf zu achten, dass festgelegte Grundflächenzahlen aus aktuell gültigen Bebauungsplänen eingehalten und nicht überschritten werden.
- Die genehmigte **Ausführungszeit** (Baubeginn – und Bauende) ist einzuhalten. **Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig.** Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit dem Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.
- Gegebenenfalls ist bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Kleve mindestens 2 Wochen VOR dem geplanten Baubeginn eine **Verkehrsrechtliche Anordnung** einzuholen.

- Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach StVO (**Sondernutzung**) bei der Ordnungsbehörde der Stadt Rees einzuholen. Dies gilt insbesondere für:
 - Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
 - Abstellen von Containern / Wechselbehälter / Bauzäunen / Gerüsten etc.
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen
- Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der **Versorgungsunternehmen** und der Anlieger beschädigt werden. Die entsprechenden Leitungsausgänge und ggfs. Genehmigungen für die Aufgrabungen sind vom Antragsteller selbständig separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.
- In den Ortslagen ist in den Gehwegen das Glasfaserkabel teilweise nur mit Minderüberdeckung eingebaut worden. Bei Bedarf ist dieses Kabel fachgerecht tiefer zu legen. Dies hat immer in Abstimmung dem Versorgungsträger zu erfolgen!
- Für den Fall, dass im Bereich der neuen Zufahrt ein Graben vorhanden ist, ist zu prüfen, ob es sich um einen relevanten / klassifizierten Entwässerungsgraben handelt. In diesem Fall ist der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband zu beteiligen und für die Querung eine wasserrechtliche Genehmigung beim Kreis Kleve zu beantragen.
- Ebenso ist mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltung des Grabens und die ggfs. notwendige Nutzung der angrenzenden Flächen abzustimmen.
- Das Tiefbauamt der Stadt Rees behält sich vor, auch nach Erteilung der Aufgrabungszustimmung weitere Auflagen zu erteilen bzw. die Aufgrabungszustimmung zu widerrufen, wenn dies aus Gründen unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich wird.
- Es ist zu beachten, dass sich im **Starkregenfall** durch abgesenkte Bordsteine Überflutungen im Straßenraum stärker auf die anliegenden Grundstücke auswirken können, als dies mit einem Hochbord der Fall wäre. Eine alternative Zufahrtsmöglichkeit ist sehr wahrscheinlich nicht durchführbar, aber dann ist ein Individualschutz durch den Anlieger noch wichtiger. Betroffen sind hier beispielsweise Tiefgaragenzufahrten oder Garagenvorplätze mit Gefälle zum Gebäude.
- Die **Fertigstellung der Grundstückszufahrt** ist dem Tiefbauamt der Stadt Rees mittels Fertigstellungsmeldung schriftlich anzuzeigen. Danach wird eine Abnahme durchgeführt. Hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- Es ist auf Dauer zu gewährleisten, dass im Bereich der Zufahrt in einer Höhe von 0,80 m ein **ausreichendes Sichtfeld** freigehalten wird, d. h. Hecken und andere Einfriedungen dürfen die Sicht auf Fußgänger, Radfahrer, Kfz-Verkehr etc. NICHT beeinträchtigen.
- Gemäß § 13 VOB / B beträgt die gesetzliche **Gewährleistungsfrist** 4 Jahre. Die in diesem Zeitraum auftretenden Schäden (z. B. Setzungen), die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben.
- Ansprechpartner der Stadt Rees:

Bettina Beuchelt-Giesen	0 28 51 / 51 436	Bettina.beuchelt-giesen@stadt-rees.de
Dennis Jedwill	0 28 51 / 51 438	dennis.jedwill@stadt-rees.de
- Die AR-Rees ist unter folgenden Internetadresse zu finden: <https://www.stadt-rees.de/buerger-service/leistungen> **Arbeiten im öffentlichen Straßenraum**

Anlage 11: Denkmalgeschützter Innenstadtbereich Rees

